



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 19.02.2013		Vorlagen-Nr.: FB 4/321/2013		
Nr. 3 der TO		Datum: 06.02.2013		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten			
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2013		Vorberatung	
Stadtrat	19.03.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Durchführung der Märkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

A) Der HFA empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Durchführung und Organisation der Lüdinghauser Wochenmärkte, des Bauernmarktes, Krammarktes sowie der Kirmessen mit Lüdinghausen Marketing e. V. zum 01.04.2013 zu schließen.

B) Der HFA empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Märkte und Volksfeste der Stadt Lüdinghausen vom 20-01.1988 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte und Volksfeste vom 15.04.2011 zum 01.04.2013 außer Kraft zu setzen und aufzuheben.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Gewerbeordnung

III. Sachverhalt:

Auf die Beratung dieser Angelegenheit in der Sitzung des HFA am 13.12.2013 (Vorlagen-Nr. FB 4/317/2012) wird verwiesen. Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt, die Voraussetzungen zur Durchführung der Lüdinghauser Wochenmärkte, des Bauernmarktes, des Krammarktes sowie der Kirmessen durch Lüdinghausen Marketing e. V. zu prüfen und zu schaffen.

Zwischenzeitlich wurden die formellen Voraussetzungen eingehend geprüft und die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Durchführung und Organisation der oben genannten Veranstaltungen mit Lüdinghausen Marketing einvernehmlich abgestimmt.

Demnach ist es rechtlich zulässig, dass sich Städte und Gemeinden bei der Organisation und Durchführung von Märkten auch der Unterstützung von privatrechtlichen Unternehmen oder Dritter bedienen können. Es kann jedoch nicht die gesamte Aufgabe auf einen Dritten übertragen werden.

Dieser kann als Verrichtungsgehilfe der Gemeinde tätig werden. Die Vergabeentscheidung über Standplätze kann nur durch die Kommune selbst getroffen werden. Die Zulassung zu einem Volksfest oder Markt stellt eine wesentliche Aufgabe kommunaler Verwaltungstätigkeit dar, die nicht auf einen Dritten übertragen werden darf. Sie besitzt wegen der damit verbundenen Kontingenzwirkung unmittelbare Grundrechtsrelevanz und darf damit wegen der Verbot der Flucht ins Privatrecht nicht aus den Händen gegeben werden. Die kommunalverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung schreibt verbindlich vor, dass Gemeinden durch die gesetzlich vorgesehenen Organe verwaltet werden. Die Übertragung der Zulassungsentscheidung auf einen Dritten verstößt daher gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) und gegen das Demokratieprinzip.

Kommt also eine materielle Privatisierung nicht in Betracht, so kann sich die Verwaltung LH Marketing als Erfüllungsgehilfe bei der Organisation und Durchführung von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen bedienen. Dabei ist wichtig, dass sich die Stadt Lüdinghausen Einfluss auf die Betriebsführung sichert.

In der mit LH Marketing abzuschließender Vereinbarung ist daher klar zu regeln, dass lediglich die Organisation und Durchführung auf LH Marketing übertragen wird. Die Modalitäten der Standvergabe hingegen wäre dann separat mit den Schaustellern durch einen Vertrag zwischen LH Marketing und Schausteller abzuschließen.

Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben ist die beigefügte Vereinbarung erarbeitet worden. Unter Zugrundlegung dieser Vereinbarung und der aktualisierten Festsetzungsverfügung der Märkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Lüdinghausen, die im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden soll und ebenfalls als Anlage beigefügt wird, sichert sich die Stadt Lüdinghausen den Einfluss auf die Betriebsführung und lässt LH Marketing den notwendigen Gestaltungsfreiraum zur Durchführung und Organisation der Veranstaltungen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat die Vereinbarung eingehend geprüft und hält sie für rechtmäßig und in Ordnung.

Sofern die Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und LH Marketing zum 01.04.2013 geschlossen wird, so ist die Satzung über die Märkte und Volksfeste der Stadt Lüdinghausen und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte und Volksfeste nicht mehr erforderlich und sollte außer Kraft gesetzt werden. Auch diese Vorgehensweise ist mit dem Städte- und Gemeindebund NRW abgestimmt.

Festzuhalten bleibt nochmals, dass die Vereinbarung bereits zwischen der Verwaltung und LH Marketing abgestimmt wurde und von beiden Seiten nach entsprechender Beschlussfassung nach der Sitzung des Stadtrates unterzeichnet werden würde.

Herr Bußkamp als Geschäftsführer von LH Marketing steht in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Das Produkt Marktwesen schloss im Haushaltsjahr 2010 mit einem Zuschussbedarf in Höhe von 8.431,23 € und 2011 mit einem Zuschussbedarf von 5.966,75 € ab. Der jährliche Zuschussbedarf würde zukünftig entfallen, wenn die Aufgaben zukünftig von Lüdinghausen Marketing übernommen werden.

Anlagen:

- Vereinbarung zur Durchführung und Organisation der Lüdinghauser Wochenmärkte, des Bauernmarktes, Krammarktes sowie der Kirmessen
- Festsetzungsverfügung über die Festsetzung der Märkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Lüdinghausen